

# Pfändungsschutzkonto

## Allgemeine Informationen zum Pfändungsschutzkonto für Verbraucher

Seit 1. Januar 2012 kann Pfändungsschutz ausschließlich bei Führung eines P-Kontos in Anspruch genommen werden. Falls Sie bisher kein P-Konto haben und Ihr Girokonto bereits gepfändet ist oder Sie eine Kontopfändung erwarten, sollten Sie **umgehend handeln**.

### Unter folgenden Voraussetzungen kann Ihr Girokonto in ein „P-Konto“ umgewandelt werden:

- Sie führen bereits ein Girokonto bei uns, welches allein auf Ihren Namen lautet.  
Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber keine direkte Kontoneueröffnung als „P-Konto“ vor.
- Sie führen bei **keiner** anderen deutschen Bank ein „P-Konto“, da das entsprechende Gesetz nur ein „P-Konto“ pro Person gestattet.
- Sie führen **kein** Gemeinschaftskonto zusammen mit einer anderen Person, es können nur Einzelkonten in ein „P-Konto“ umgewandelt werden.

### Leistungsumfang:

#### Was ist das Pfändungsschutzkonto?

Zahlungskonto (Girokonto) für Verbraucher

Bietet grundlegende Funktionen

Währung: Euro (€)

Kein Kredit

### Entgelte und Kosten

Die Entgelte und Kosten der mit dem Pfändungsschutzkonto verbundenen Dienstleistungen sind in unserem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ beschrieben oder können unter [volksbank-freiburg.de](http://volksbank-freiburg.de) eingesehen werden. Das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ können Sie in unseren Filialen einsehen und wird Ihnen auf Nachfrage ausgehändigt.

Damit Sie einfach und schnell Ihr bestehendes Girokonto in ein „P-Konto“ umwandeln können, vereinbaren Sie bitte einen Termin in einer der folgenden Filialen:

Freiburg Bismarckallee	Filiale Endingen	Filiale Neustadt/Schwarzwald
Kundenzentrum 2 Bismarckallee 18-20 79098 Freiburg	Marktplatz 2 79346 Endingen a.K.	Scheuerlenstr. 5 79822 Neustadt
<p>Sie erreichen uns für Fragen zum Pfändungsschutzkonto oder zur Terminvereinbarung Mo-Fr 09:00-12:00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0761 21 82-15 95</p>		

Bitte beachten Sie, dass Sie als Kontoinhaber diesen Termin persönlich wahrnehmen müssen.  
Ausnahme: Sie sind gesetzlicher Vertreter eines Kontoinhabers, z. B. in der Funktion eines Betreuers.